

**Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Baden-Württemberg**

Az.: 3894.0/1158

**Sonderprogramm 2015/2016 zur Förderung von Maßnahmen zum Umbau von
Bushaltepunkten**

vom 22.05.2015

1. Allgemeines

Das Land Baden-Württemberg fördert nach dem Landesgemeindevkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) den Bau und Ausbau von verkehrswichtigen Anlagen und Einrichtungen, die dem ÖPNV dienen, wenn Belange von Menschen mit Behinderungen und mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt werden und der Bau und Ausbau förderfähiger Vorhaben den Anforderungen der Barrierefreiheit nach § 7 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) entspricht. Im Rahmen des Busprogramms wird zudem ausschließlich die Anschaffung von solchen Standardlinienbussen gefördert, die aufgrund ihrer Bauart (Niederflurigkeit) dazu geeignet sind, mobilitätseingeschränkten Personen die volle Teilhabe am öffentlichen Personennahverkehr zu ermöglichen. Als einen weiteren Schritt beim Abbau von Barrieren sieht das Land die bauliche Anpassung der Bushaltepunkte.

Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur legt daher, in Anlehnung an die Förderung nach dem LGVFG, ein Sonderprogramm zum Umbau von Bushaltepunkten auf. Im Fokus stehen insbesondere solche Haltepunkte, die in besonderem Maße von mobilitätseingeschränkten Personen genutzt werden.

Zur Durchführung des Sonderinvestitionsprogramms stehen im Landeshaushalt 2015/2016 fünf Millionen Euro zur Verfügung.

2. Gegenstand der Förderung

Das Land Baden-Württemberg gewährt zum Umbau von bestehenden Bushaltepunkten für den niveaugleichen Einstieg in niederflurige Fahrzeuge des ÖPNV einmalige Zuwendungen. Gefördert wird die Ausstattung von Bushaltepunkten mit speziellen Bordsteinkanten, die ein engeres Heranfahren des Busses an den

Haltepunkt ermöglichen, sowie weiteren Hilfen für einen barrierefreien Zugang. Technische Anforderungen an die einzubauenden Busborde sowie an die anzubringenden Hilfen für den barrierefreien Zugang sind der technischen Richtlinie in Anlage 1 zu entnehmen.

3. Fördervoraussetzungen

a. Voraussetzung der Förderung ist, dass

- das Vorhaben bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist,
- der Zuwendungsempfänger für die Maßnahme keine anderweitige Förderung erhält,
- der umzubauende Haltepunkt ein leichteres An- und Abfahren von niederflurigen Bussen im Linienverkehr und einen niveaugleichen Ein- und Ausstieg ermöglicht und
- der Einstieg am Haltepunkt durch Anbringen weiterer Hilfen für einen barrierefreien Zugang erleichtert wird.

b. Eine Zuwendung darf nur für ein Vorhaben bewilligt werden, das vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden ist (VV Nr. 1.2 zu § 44 LHO). Die Einleitung eines Vergabeverfahrens nach der VOB bzw. VOL vor der Erteilung eines Zuwendungsbescheides ist förderunschädlich. Ein Rechtsanspruch wird hierdurch nicht begründet.

4. Programmvolumen

Die Abwicklung des Förderprogramms findet im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Fördermittel statt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung:

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als fester Pauschalbetrag in Höhe von 10.000 € je Bushaltepunkt gewährt. Die Höhe der möglichen Bewilligung wird zunächst auf bis zu 10 Haltepunkte je Antragsteller (100.000 €) begrenzt.

Soweit nach Ablauf der unter Ziffer 6 c. genannten Antragsfrist die haushaltsmäßig bereitgestellten Fördermittel nicht ausgeschöpft sind, können einem Antrag-

steller weitere Fördermittel für den barrierefreien Umbau von Bushaltepunkten gewährt werden, auch wenn er bereits eine Förderung für 10 Bushaltepunkte erhalten hat.

6. Verfahren:

- a. Prüfungs-, Entscheidungs- und Bewilligungsbehörde ist das jeweils zuständige Regierungspräsidium.
- b. Antragsteller und Zuwendungsempfänger können die jeweils zuständigen Straßenbaulastträger nach §§ 43 ff. Straßengesetz (StrG BW) und § 5 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie beauftragte Verkehrsunternehmen sein.
- c. Förderanträge sind ab 15.06.2015 bis spätestens 31.03.2016 unmittelbar beim zuständigen Regierungspräsidium einzureichen. Soweit die haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel nicht ausgeschöpft werden, können weitere Anträge bis zum 30.06.2016 gestellt werden.

Danach eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.

- d. Übersteigt die Summe der insgesamt beantragten Fördermittel die verfügbaren Haushaltsmittel, werden die Vorhaben nach dem Antragseingang gereiht.
- e. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Maßnahmenbeschreibung,
 - eine Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist,
 - Darlegung, dass das Vorhaben zur Verwirklichung des Förderzwecks erforderlich und geeignet ist,
 - Übersichtsplan,
 - eine Erklärung über den überwiegenden Einsatz niederfluriger Busse an dem umzubauenden Haltepunkt,
 - eine Erklärung, dass für das Vorhaben keine Zuwendung von einer anderen Stelle des Landes oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts beantragt wird oder bewilligt wurde,

- f. Die Zuwendung wird nach Mittelabruf durch den Antragsteller von dem jeweils zuständigen Regierungspräsidium ausbezahlt. Die Auszahlung kann frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids erfolgen. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheids herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, dass er auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet. Die Zuwendungen dürfen frühestens dann ausgezahlt werden, wenn sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten für zuwendungsfähige Ausgaben benötigt werden, spätestens jedoch bis zum 30.11.2016.

7. Zweckbindung

Die Bewilligungsstelle kann eine Rückerstattung der gewährten Zuwendungen fordern, wenn innerhalb von zehn Jahren nach Fertigstellung des Vorhabens Änderungen vorgenommen werden, die die Zweckbestimmung des Vorhabens ändern oder aufheben, ohne dass dies zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unerlässlich ist.

8. Beendigung des Programms

Das Sonderprogramm wird geschlossen, wenn das Bewilligungsvolumen ausgeschöpft ist, spätestens jedoch zum 30.11.2016.

9. Erfolgskontrolle/Nachweis der Verwendung

Der Antragsteller hat die Fertigstellung des Bauvorhabens der Bewilligungsbehörde anzuzeigen und nach Beendigung der Baumaßnahme unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Jahres, unaufgefordert einen vereinfachten Verwendungsnachweis zu erbringen, in dem die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung, auch ohne Belege, anhand einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nachprüfbar ist (VV zu § 44 LHO Ziff. 5.3.2. i.V.m. Ziff 6.2., 6.6., 6.6.1. AN-Best P).

10. Rechtsgrundlage

Zuwendungen werden nach dem Staatshaushaltsgesetz und den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie den Verwaltungsvorschriften hierzu im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

11. Inkrafttreten

Dieses Sonderprogramm tritt zum 22.05.2015 in Kraft.

Anlage 1 zum Sonderprogramm „Barrierefreiheit“

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg

Technische Richtlinie zum Sonderprogramm „Barrierefreiheit“

Technische Anforderungen

1. Förderfähig ist der Umbau von Bushaltepunkten mit speziellen Busborden, um einen niveaugleichen Einstieg in die eingesetzten niederflurigen Busse (mit Kneelingtechnik) zu erreichen, sowie weiteren Hilfen für einen barrierefreien Zugang.
2. Ein Bushaltepunkt muss als solcher gekennzeichnet sein (Verkehrszeichen). Der Bushaltepunkt ist eine Zugangsstelle des ÖPNV, die von Bussen planmäßig oder zumindest regelmäßig angefahren wird, um Fahrgästen das Zu- und Aussteigen zu ermöglichen. Ein Bushaltepunkt kann dabei Teil einer Bushaltestellenanlage mit mehreren Bushaltepunkten sein.
3. Ein Busbord ist ein Betonprofil, das an Haltepunkten, an denen niederflurige Busse halten, als Randstein verwendet wird. Die einzubauenden Busborde sollen eine angeformte Fahrkante sowie eine dem Reifenquerschnitt angepasste Anfahrfläche aufweisen, sodass eine Spurführung mit Selbstlenkungseffekt ermöglicht wird (Busbord mit angeformtem Schnittgerinne). Hierunter fallen insbesondere Kasseler Busborde, Erfurter Busborde und Stuttgarter Combiborde sowie ihrer Bauart nach vergleichbare und geeignete Busborde.
4. Die überwiegend eingesetzten Niederflurfahrzeuge sollen durch den Einbau von Busborden besonders nah an die Haltepunkte heranfahren und damit eine engere Positionierung des Fahrzeuges am Bordstein erreichen können. Anzustreben ist ein maximaler Abstand in horizontaler (Restspalt) und vertikaler Richtung (Reststufe) von jeweils 5 cm. Dieser Abstand wird als geeignet und technisch realisierbar angesehen.

4 3

Dabei müssen Haltestelleninfrastruktur und eingesetzte Fahrzeuge so aufeinander abgestimmt sein, dass Reststufe und Restspalt möglichst minimiert werden, ohne dabei Fahrzeugteile oder die Bordkante zu beschädigen.

5. Der umzubauende Bushaltepunkt soll mit weiteren Hilfen für einen barrierefreien Zugang ausgestattet sein, insbesondere mit Blindenleitlinien. Die Anforderungen der DIN 32984 sowie der DIN 18040 Teil 3 sind zu beachten.

Nicht erforderlich ist, dass die Betonelemente mit Blindenleitlinie parallel entlang des gesamten Haltepunktes gesetzt werden. In jedem Fall soll jedoch die Zuführung zum Einstiegspunkt durch die Blindenleitlinie gewährleistet sein (z.B. durch rechtwinklige Führung der Blindenleitlinie hin zum Einstiegspunkt).